

OFD Niedersachsen v. 27.03.2017 - S 2354 - 118 - St 215

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitsz Allgemeiner Überblick

I. Gesetzliche Regelung

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind nach [§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG](#) grunds abzugsfähige Aufwendungen. Ein Abzug der entstandenen Aufwendungen kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind vc abzugsfähig, wenn das häusliche Arbeitszimmer den qualitativen Mittelpunkt der gesamt betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Befindet sich der Mittelpunkt der betrieblic beruflichen Tätigkeit nicht im häuslichen Arbeitszimmer, kommt ein begrenzter Abzug de Aufwendungen von bis zu 1.250,00 EUR in Betracht, soweit dem Steuerpflichtigen für seir und berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Weitere Regelungen ergeben sich aus dem [BMF-Schreiben vom 2. März 2011](#), BStBl. 2011

II. Prüfungsreihenfolge:

Für die Anwendung des [§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG](#) muss zunächst geprüft werden, ob das vo Steuerpflichtigen geltend gemachte Arbeitszimmer die Voraussetzungen eines häuslicher Arbeitszimmers i. S. d. [§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG](#) erfüllt.

A. Grundvoraussetzung des häuslichen Arbeitszimmers

Ein häusliches Arbeitszimmer ist ein Raum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung na häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist. D. h. aufgrund des Gesamtbilds Verhältnisse besteht zwischen dem Arbeitszimmer und dem Wohnbereich des Steuerpflie (private Lebenssphäre) eine **innere häusliche Verbindung**. Es kann sich auch bei Zube Keller, auf dem Dachboden oder im Anbau um ein häusliches Arbeitszimmer i. S. d. [§ 4 A Nr. 6b EStG](#) handeln (BFH vom 20. Februar 2003, VI R 130/01, und [BFH vom 11. November 3/12](#)). Ein häusliches Arbeitszimmer dient vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schrif verwaltungstechnischer oder -organisatorischer Arbeiten. Es muss sich bei den Tätigkeite zwingend um Arbeiten büromäßiger Art handeln; ein häusliches Arbeitszimmer kann auc geistiger, künstlerischer oder schriftstellerischer Betätigung gegeben sein.

Mit BFH-Beschluss vom 21. September 2009, [GrS 1/06](#), BFHE 227, 1, BStBl 2010 II, S. 672, entschieden, dass Aufwendungen in beruflich und privat veranlasste Aufwendungen aufg können. Aus [§ 12 Nr. 1 S. 1 EStG](#) gehe kein generelles Aufteilungs- und Abzugsverbot für veranlasste Aufwendungen hervor. Ein Abzug von gemischt veranlassten Aufwendungen dann gem. [§ 12 Nr. 1 EStG](#) zulässig, wenn eine Trennung der Aufwendungen in einen ber einen privat veranlassten Teil möglich ist. Nach Ergehen des BFH-Beschlusses vom 21. Se

war streitig, ob die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer in beruflich und privater Aufwendungen aufgeteilt werden können und die beruflich veranlassten Aufwendungen sind. Die Problematik trat insbesondere bei häuslichen Arbeitszimmern auf, bei denen eine ausschließlich bzw. nahezu ausschließliche betriebliche und berufliche Nutzung nicht gemacht werden konnte und bei sog. Arbeitsecken, die keinen von der Wohnung abgetrennten darstellen.

Der BFH hat mit Beschluss vom 27. Juli 2015, [GrS 1/14](#), BFHE 251, 408, BStBl 2016 II, S. 26 dahingehend entschieden, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer gem. [§ Nr. 6b EStG](#) nur dann abzugsfähig sind, wenn es sich bei dem häuslichen Arbeitszimmer **abgeschlossenen und von der restlichen Wohnung abgetrennten Raum handelt**.

Der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers setzt voraus, dass es sich bei dem Raum um einen ausschließlich bzw. nahezu ausschließlich betrieblich und beruflich genutzten Raum handelt, eine untergeordnete private Mitbenutzung von max. 10 % des häuslichen Arbeitszimmers ist in der Regel ungeschädlich. Insoweit kommt das Aufteilungsgebot des [BFH-Beschlusses vom 21. September 1/06](#), nicht in Betracht, da es sich bei [§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG](#) um eine den allgemeinen Gesetzesregelungen vorgehende Spezialregelung (lex specialis) handelt.

Praxis:

Es ist zu beachten, dass Aufwendungen für eine „**Arbeitsecke**“ aufgrund der nicht vorhandenen räumlichen Trennung vom privaten Wohnraum nicht als Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer gem. [§ 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG](#) berücksichtigt werden können. Diese Rechtsprechung auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Folgende Urteile bestätigen die o. b. Rechtsauffassung des BFH:

- [BFH-Urteil vom 17. Februar 2016, X R 32/11](#)
- [BFH-Urteil vom 22. März 2016, VIII R 10/12](#)
- [BFH-Urteil vom 8. September 2016, III R 62/11](#)

- Arbeitsecke
- Raumteiler
- private Mitbenutzung

Ein Raum, der seiner Ausstattung und Funktion nach nicht einem häuslichen Arbeitszimmer z. B. ein Lager, eine Werkstatt o. Ä., fällt auch nicht unter die Abzugsbeschränkung des [§ Nr. 6b EStG](#) und die Aufwendungen sind voll abziehbar. Im Rahmen der Überprüfung des häuslichen Arbeitszimmers ist zunächst zu prüfen, ob es sich bei dem geltend gemachten Arbeitszimmer um einen Betriebsraum handelt und die Aufwendungen vollumfänglich als Betriebsausgaben sind, [BMF-Schreiben vom 2. März 2011](#), BStBl. 2011 I S. 195, Rz. 5.

B. Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung Ein unbeschränkter Aufwendungen kommt nur dann in Betracht, wenn sich der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer befindet.

Die Entscheidung, wo sich der Mittelpunkt der Tätigkeit befindet, ergibt sich aus einer Würdigung

Gesamtbilds der Verhältnisse und der Tätigkeitsmerkmale.

Der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit befindet sich grundsätzlich dem Ort, an dem diejenigen Handlungen vorgenommen und Leistungen erbracht werden, die konkret ausgeübte betriebliche und berufliche Tätigkeit wesentlich prägend sind. Der Tätigkeitsmittelpunkt richtet sich nach dem inhaltlichen – qualitativen – Schwerpunkt der zeitlichen – quantitativen – Umfang der Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers kommt nur eine indizielle Bedeutung zu. Wenn sich z. B. der Steuerpflichtige während der über die Arbeitszeit außerhalb seines häuslichen Arbeitszimmers befindet, wird ein unbeschränkter entstandenen Aufwendungen nicht von vornherein ausgeschlossen, [BFH vom 13. November 2004](#), BStBl 2004 II, S. 62.

Der zeitliche Umfang der jeweiligen Tätigkeit wird z. B. entscheidend, wenn ein Steuerpflichtiger **eine** berufliche oder betriebliche Tätigkeit ausübt, die in qualitativer Hinsicht gleichermaßen im häuslichen Arbeitszimmer und im Außendienst erbracht wird. Der Mittelpunkt der Tätigkeit richtet sich dann im häuslichen Arbeitszimmer, wenn der Steuerpflichtige dort in quantitativer Hinsicht als die Hälfte der Arbeitszeit verbringt.

Übt ein Steuerpflichtiger **mehrere** betriebliche und berufliche Tätigkeiten aus, sind alle Tätigkeiten im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu würdigen und der quantitative Mittelpunkt der Tätigkeit zu ermitteln. Zunächst ist dafür der jeweilige Tätigkeitsmittelpunkt der unterschiedlichen Tätigkeiten zu bestimmen, um dann den qualitativen Mittelpunkt der Gesamtbetätigung zu ermitteln. Die ergebenden Fallgestaltungen sind im [BMF-Schreiben vom 2. März 2011](#), BStBl. 2011 I, S. 100, aufgeführt.

Mit Urteil vom 11. November 2011, VIII R 3/12, BStBl. 2011 II, 382, hat der BFH entschieden, dass die Bestimmung des Mittelpunkts der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit für mehrere Tätigkeiten miteinzubeziehen sind, die im jeweiligen Veranlagungszeitraum für deren Erzielung erforderlich sind. D. h., dass Einkünfte aus früheren Dienstverhältnissen (Pension, Rente etc.) für die Bestimmung des Mittelpunkts der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung unbeachtlich sind.

Befindet sich der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer, ist nicht zu prüfen, ob dem Steuerpflichtigen ein anderer Arbeitsplatz (siehe oben) zur Verfügung steht. Auf Bund-Länder-Ebene wurde kontrovers diskutiert, ob ein unbegrenzter Abzug der Aufwendungen weiterhin in Betracht kommt, wenn dem Stpfl. beim Arbeitgeber (z. B. Teilhaber) ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder ob es sich um zwei unterschiedliche Voraussetzungen handelt. Ergebnis ist, dass der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer, unabhängig vom Vorliegen eines anderen Arbeitsplatzes, zu einem unbegrenzten Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer führt.

Praxis:

Zur Prüfung der Gesamtumstände ist dem Steuerpflichtigen bei der erstmaligen Geltend-

häuslichen Arbeitszimmers – und im Rahmen einer Turnusprüfung – der Vordruck „Anfragebogen für ein häusliches Arbeitszimmer“ (**LSt S 51**) zuzusenden und nach Rückgabe **auszuwerten**. Soll Fragebogen aufgeführte Rückfragen bereits aktenkundig sein, können diese vorab im Fragebogen gestrichen werden. Des Weiteren ist eine Skizze der Wohnung, aus der die Lage, Zugänge, Räume und die Möblierung des Arbeitszimmers ersichtlich ist, anzufordern. Die eingereichten Unterlagen sowie die Bestimmung des Mittelpunkts der Gesamttätigkeit sind in die Vorakte aufzunehmen.

C. Für die betriebliche und/oder berufliche Betätigung steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung. Befindet sich der Mittelpunkt der Gesamttätigkeit des Steuerpflichtigen nicht im häuslichen Arbeitszimmer, kommt ein auf bis zu 1.250,00 EUR begrenzter Abzug der Aufwendungen zu, wenn dem Steuerpflichtigen für die Verrichtung seiner betrieblichen und/oder beruflichen Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Ein anderer Arbeitsplatz ist jeder Arbeitsplatz, der zur Erledigung büromäßiger Arbeiten geeignet ist und den der Steuerpflichtige in dem konkret erforderlichen Umfang und in der konkret erforderlichen Art und Weise tatsächlich nutzen kann. Die allgemeinen Umstände, z. B. Lärmbelästigung durch den Publikumsverkehr, Großraumbüro sind unbeachtlich, solange der Arbeitsplatz für die Erledigung der Arbeiten genutzt werden kann und der Steuerpflichtige somit auf das häusliche Arbeitszimmer zwingend angewiesen ist. Ob ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, ist nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen.

Übt ein Steuerpflichtiger **nur eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit** aus, muss der Arbeitsplatz auch tatsächlich für sämtliche Aufgabenbereiche dieser Tätigkeit zur Verfügung stehen. Steht ein anderer Arbeitsplatz zwar grundsätzlich zur Verfügung, ist der Steuerpflichtige jedoch trotzdem auf sein häusliches Arbeitszimmer angewiesen, weil er dort einen nicht unerheblichen Teil seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit verrichten muss, ist der andere Arbeitsplatz nicht zur Verfügung zu nehmen und die Aufwendungen können mit bis zu 1.250,00 EUR berücksichtigt werden.

Bsp.: Ein EDV-Berater übt außerhalb seiner regulären Arbeitszeiten einen Bereitschaftsdienst in seinem häuslichen Arbeitszimmer aus. Der andere Arbeitsplatz steht ihm während dieser Zeiten nicht zur Verfügung. Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer sind bis zu 1.250,00 EUR abzugsfähig.

Übt ein Steuerpflichtiger **mehrere betriebliche und/oder berufliche Tätigkeiten** neben seiner Haupttätigkeit aus, ist für jede einzelne Tätigkeit zu prüfen, ob ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind nur zu berücksichtigen, soweit sie nicht durch andere Arbeitsplätze entfallen, für die kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (anteilige Berücksichtigung der Aufwendungen).

D. Besonderheiten:

a. Poolarbeitsplatz

Ein Poolarbeitsplatz ist ein Arbeitsplatz, der von mehreren Arbeitnehmern geteilt wird.

Arbeitnehmer sind überwiegend im Außendienst tätig. Ein anderer Arbeitsplatz i. S. v. [Nr. 6b EStG](#) steht auch zur Verfügung, wenn der Arbeitsplatz dem Arbeitnehmer im erforderlichen Umfang zur Verfügung steht und der Arbeitnehmer ihn in der erforderlichen Weise nutzen kann. Es muss durch eine ausreichende Anzahl an Poolarbeitsplätzen ergänzt durch arbeitgeberseitige organisatorische dienstliche Nutzungseinteilungen, sein, dass der Arbeitnehmer nicht auf ein häusliches Arbeitszimmer angewiesen ist. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Insoweit verweise ich auf die LSt-Kartei ND [§ 9 EStG](#) FacI 23. Juni 2016 und das BFH-Urteil vom 26. Februar 2016, VI R 37/13, BStBl. 2014 II, S.

Poolarbeitsplätze werden meist für Außendienstmitarbeiter eingesetzt. Der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit befindet sich bei einem Außendienst (z. B. Betriebsprüfer) im Außendienst. Es kommt gem. [§ 4 Abs. 5 Nr. 6b S. 2 EStG](#) nur ein Abzug von 1.250,00 EUR begrenzter Abzug der Aufwendungen in Betracht, wenn nach den Gesamtumständen des Einzelfalls kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

b. Telearbeitsplatz/Home-Office

a. Telearbeit ausschließlich am Heimarbeitsplatz (Home-Office)

Wird der Steuerpflichtige ausschließlich am Heimarbeitsplatz (im Home-Office) tätig und im Büro des Arbeitgebers auch kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, befindet sich der Mittelpunkt der betrieblichen/beruflichen Tätigkeit. Die Aufwendungen sind im vollen Umfang abzugsfähig.

b. Drei Tage Home-Office

Wird der Steuerpflichtige qualitativ in gleicher Weise im häuslichen Arbeitszimmer und im Büro des Arbeitgebers tätig, ist die zeitliche Komponente ausschlaggebend. Verbringt der Steuerpflichtige die überwiegende Arbeitszeit im häuslichen Arbeitszimmer, befindet sich der Mittelpunkt der betrieblichen/beruflichen Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer und die Aufwendungen sind im vollen Umfang abzugsfähig.

c. Zwei Tage Home-Office

Gleiches wie unter b., jedoch wird der Steuerpflichtige quantitativ überwiegend im Büro des Arbeitgebers tätig. Der Mittelpunkt der Tätigkeit befindet sich außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers und die Aufwendungen sind nicht als Betriebsausgaben/Werbungskosten abzugsfähig.

Ist es dem Steuerpflichtigen untersagt, an den häuslichen Arbeitstagen im Büro des Arbeitgebers tätig zu werden, steht dem Steuerpflichtigen der andere Arbeitsplatz nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung und die Aufwendungen können mit bis zu 1.250,00 EUR begrenzt werden.

III. Höchstbetrag gem. [§ 4 Abs. 5 Nr. 6b](#)

S. 2 1. Halbsatz EStG

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind auf 1.250,00 EUR begrenzt abzugsfähig, wenn die betriebliche und/oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Es geht sich hierbei um einen **Höchstbetrag**. Die geltend gemachten und glaubhaft nachgewiesenen Aufwendungen sind auf einen Betrag von 1.250,00 EUR zu deckeln. Die Aufwendungen sind für Steuerpflichtigen glaubhaft zu machen, ein **pauschaler Ansatz von 1.250,00 EUR kommt in Betracht**.

Bisherige Verwaltungsauffassung ist, dass der Höchstbetrag **objektbezogen** und nicht personengebunden gewährt wird, BMF-Schreiben vom 2. März 2011, Rz. 20. D. h., wenn sich zwei Steuerpflichtige (Ehegatten) ein häusliches Arbeitszimmer teilen, ist im Rahmen der Einkommensteuererklärung einmalig der Höchstbetrag von 1.250,00 EUR zu berücksichtigen. Mit [Urteilen vom 15. Dezember 2016, VI R 53/12](#) und [VI R 86/13](#), hat der BFH entschieden, dass der Höchstbetrag personenbezogen zu gewähren ist. Demnach kann jeder Steuerpflichtige, dem ein Arbeitsplatz in einem Arbeitszimmer im erforderlichen Umfang zur Verfügung steht, den Höchstbetrag von 1.250,00 EUR geltend machen. Der Abzug der Aufwendungen bleibt weiterhin erforderlich, dass in dem Arbeitszimmer eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit verrichtet wird und dass der Umfang der Tätigkeit der Tätigkeit des Steuerpflichtigen es glaubhaft erscheinen lässt, dass hierfür tatsächlich ein häusliches Arbeitszimmer bereitgehalten wird. Des Weiteren wurde mit [BFH-Urteil vom 15. Dezember 2016, VI R 86/13](#) entschieden, dass der Höchstbetrag nicht nur zeitanteilig zu gewähren ist, weil der Steuerpflichtige einen zeitlich beschränkten Bereitschaftsdienst ausübt. Der Höchstbetrag ist in vollem Umfang zu berücksichtigen, wenn das Arbeitszimmer ganzjährig zur Verfügung gestanden hat. Der Nutzungsumfang ist – bei einer betrieblichen/beruflichen Tätigkeit – nicht ausschlaggebend.

Vor Anwendung der o. b. [BFH-Urteile vom 15. Dezember 2016, VI R 53/12](#) und [VI R 86/13](#) abzuwarten, ob diese im Bundessteuerblatt II veröffentlicht werden.

Zu beachten ist außerdem, dass ein Steuerpflichtiger mit zwei betrieblich/beruflich veranlasseten Arbeitszimmern den Höchstbetrag nur einmalig geltend machen kann, vgl. [FG Rheinland-Pfalz vom 25. Februar 2015, 2 K 1595/13](#) (beachte: anhängiges Revisionsverfahren, Az. VIII R 15/15). Wenn ein Steuerpflichtiger innerhalb eines gemeinsamen Hauses/einer gemeinsamen Wohnung zwei häusliche Arbeitszimmer hat, kann der Höchstbetrag auch zweimal berücksichtigt werden.

VI. Abzugsfähige Aufwendungen eines häuslichen Arbeitszimmers

Kommt ein Abzug der Aufwendungen in Betracht, da sich der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer befindet oder dem Steuerpflichtigen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, sind insbesondere die Aufwendungen für:

- Miete,
- Abschreibung für Abnutzung des Gebäudes (wenn das Gebäude Eigentum des Steuerpflichtigen darstellt), berücksichtigt werden auch die AfA-Beträge gem. [§ 7a EStG](#)
- Schuldzinsen (Kredite, die im Zusammenhang mit dem Gebäude/der Wohnung stehen)
- Wasser- und Energiekosten
- Reinigungskosten
- Grundsteuer, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, Gebäudeversicherung etc.
- Renovierungskosten
- Aufwendungen für die Ausstattung des Zimmers, z. B. Tapeten, Teppiche, Fenstervorhänge und Lampen

als Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer abzugsfähig.

Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung sind die auf das häusliche Arbeitszimmer **nicht direkt zuordenbaren Aufwendungen (Gesamtaufwendungen)** des Gebäudes/des Hauses zu ermitteln und **anteilig** für das häusliche Arbeitszimmer zu berücksichtigen.

VII. Berechnung der Aufwendungen, die auf häusliche Arbeitszimmer entfallen

Der auf das häusliche Arbeitszimmer entfallende Anteil der Aufwendungen ist nach dem in der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche ermittelten Verhältnis der Wohnung zur Fläche des häuslichen Arbeitszimmers aufzuteilen. Zuhilfenahme sind in diese Berechnung grundsätzlich alle Räume mit einzubeziehen. Zuhilfenahme sind solche Räume, die dem Wohnen nur mittelbar dienen und ihrer Funktion nach lediglich eine untergeordnete Bedeutung haben, [BFH-Urteil vom 11. März 2014, VIII R 3/12](#), BStBl. 2015 II, S. 382, Tz. 42. Befindet sich das häusliche Arbeitszimmer in einem solchen Zuhilfenahme und entspricht dieses nach seiner Funktion, baulichen Beschaffenheit, Lage und Ausstattung dem Standard eines Wohnraumes, gehört es zu den Haupträumen der Wohnung. Der Anteil der Fläche, der auf dieses häusliche Arbeitszimmer entfällt, ist dann bei der Flächenberechnung mit einzubeziehen. Die Fläche der übrigen Zuhilfenahme auf dem Dach, im Keller, sind weiterhin nicht in die Wohnflächenberechnung mit einzubeziehen.

Der prozentuale Anteil, der auf das häusliche Arbeitszimmer entfällt, berechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Wohnfläche der Wohnung des Hauses inkl. häusl. Arbeitszimmer} \times 100}{\text{Fläche des häuslichen Arbeitszimmers}}$$

Die Gesamtaufwendungen des Gebäudes sind dann in Höhe des ermittelten Anteils zu berücksichtigen. Aufwendungen, die direkt zugeordnet werden können, z. B. für die Ausstattung des häuslichen Arbeitszimmers, sind separat zu berücksichtigen.

häuslichen Arbeitszimmers, werden zu den anteiligen Aufwendungen addiert und die Summe dann die gesamten Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer dar. Diese sind dann in der Rechtslage unbeschränkt, begrenzt auf 1.250,00 EUR oder insgesamt nicht als Betriebsausgaben/Werbungskosten abzugsfähig.

VIII. Ersatzleistungen des Arbeitgebers

Ersatzleistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer für Aufwendungen eines häuslichen Arbeitszimmers können nicht steuerfrei gezahlt werden. Es handelt sich bei den Zahlungen um steuerpflichtigen Arbeitslohn. Gleiches gilt bei Zahlung eines pauschalen Bürokostenzuschusses bei Übernahme der Kosten für die Büroeinrichtung (z. B. Telefon, Faxgerät, Kopierer usw.). Steuerfreie Ersatzmöglichkeiten haben lediglich öffentliche Arbeitgeber, die die Steuerbefreiung nach [Nr. 12 S. 2 EStG](#) anwenden können, ABC des Lohnbüros, Juni 2016, Rz. 669.

OFD Niedersachsen v. 27.03.2017 - S 2354 - 118 - St 215

Fundstelle(n):

[HAAAG-41833]